

Auszug aus dem Hygienekonzept gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 für die Öffnungstage im Jahr 2020 des Historischen Depots 1913 des Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V. (TSNV)

Fassung vom 7. Juli 2020

1. Dieses Hygienekonzept stellt dar, wie die Hygieneanforderungen gemäß § 4 CoronaVO umgesetzt werden. Es gilt im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfelds vor der Halle sowohl für Besucher des Depots (Besucher) als auch für Mitglieder und Mitarbeiter des TSNV (Mitarbeiter).
2. Es gilt ein Zutrittsverbot gemäß § 7 CoronaVO für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
3. Besucher müssen vor dem Betreten der Halle ihre Hände mit dem am Empfang bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfizieren. Eine Datenerhebung gemäß § 6 CoronaVO der Besucher findet statt.
4. Es gilt die allgemeine Abstandsregel gemäß § 2 CoronaVO. Von allen Besuchern und Mitarbeitern ist grundsätzlich ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 2 CoronaVO zulässig sind - Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Für den Verkaufsbereich im Wagen 121 ist zwischen Besuchern und Mitarbeitern eine Plexiglasscheibe als Infektionsschutz installiert.
5. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
6. Aufgrund der räumlichen Kapazität der Wagenhalle ist die Anzahl der Besucher in der Halle auf maximal 65 begrenzt. Die Zahl der Besucher wird am Empfang vor der Halle von einem Mitarbeiter kontinuierlich durch Zählen der die Halle betretenden und verlassenden Besucher überwacht.
7. Sofern Besucher vor der Halle warten müssen, gilt auch hier das Abstandsgebot.
8. Zur Regelung der Besucherströme innerhalb der Halle ist ein Rundweg durch die Ausstellung eingerichtet, der auch abgekürzt oder mehrfach gegangen werden kann. Hierdurch sollen unnötige Begegnungen und ungewollte Ansammlungen vermieden werden. An verschiedenen Stationen in der Halle werden Mitarbeiter postiert, die Besucher wenn erforderlich auf den Rundweg hinweisen. Die Halle verfügt über getrennte Ein- und Ausgänge für Besucher. Im Wagen 121 dürfen sich maximal 2 Besucher gleichzeitig aufhalten, auch hier gibt es getrennte Ein- und Ausgänge.
9. Die Toilettenräume dürfen von jeweils maximal einer Person betreten werden, wobei durch ein drehbares Schild kenntlich gemacht wird, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Vor den Toilettenräumen ist ein Wartebereich eingerichtet.